

## **Begründung eines systemisch-lösungsorientierten Vorgehens bei der familienrechtlichen Begutachtung**

- **26 Thesen für einen wertschätzenden und beziehungsfördernden Umgang bei familiären Konflikten durch den systemisch-lösungsorientierten Sachverständigen in der familienrechtlichen Begutachtung.**

### **Grundsätze einer systemisch-lösungsorientierten Begutachtung**

1. Gutachten bedürfen der konstruktiven Entwicklung einer geeigneten Perspektive für Kinder und Eltern - unter Berücksichtigung und Anerkennung der familiären Sichtweisen. Kinder bleiben den Eltern i.d.R. lebenslang verbunden.
2. Es gibt immer mehrere Alternativen. Gerichtliche Fragestellungen schränken die Optionen häufiger restriktiv ein (entweder/oder Fragestellungen.)
3. Objektivität als Kriterium, zumeist einhergehend mit dem Glauben an quantitative Erhebungsinstrumente, wird überhöht. Was wir erreichen können, ist Plausibilität der Argumente. Plausibilität bedarf der Abstimmung - des Diskurses.
4. Eine systemische Perspektive / Grundhaltung fokussiert auf Beziehungen innerhalb der Familie und zum familiären Umfeld inkl. des Hilfesystems.
5. Lösungsorientierung ist nicht gleichzusetzen mit dem Hinwirken auf Einvernehmen. Auch eine familiengerichtliche Entscheidung kann die beste Option sein; zumal gerichtliche Anhörungen, auch wegen der Möglichkeit sehr direkter Konfrontation, erhebliche Wirkung auf die Haltung der Beteiligten haben können.
6. Aus soziologischer / sozialwissenschaftlicher Perspektive handelt es sich bei der Familienbegutachtung um eine "Einzelfallstudie". Es ist im ersten Schritt notwendig, die Familie als System zu beschreiben (zu erfassen), um spezifische Fragestellungen - hypothesengeleitet - bearbeiten zu können.
7. Die Theorie bestimmt, was wir beobachten. Bei Fallstudien ist es sinnvoll, theoretische Bausteine flexibel einzusetzen (Erfahrungswissen, fachspezifische theoretische und empirische Grundlagen), um Beobachtungen zu beschreiben, verallgemeinert deuten zu können und überprüfbar zu machen.

### **Methodisches Vorgehen**

1. Erarbeitung einer - weitgehend konsensualen - Beschreibung des familiären Systems unter Berücksichtigung biografischer Aspekte und erfahrbarer Konflikte. Vorstellungen der

Beteiligten über Lösungsmöglichkeiten sollten bereits in Erstgesprächen angesprochen und diskutiert werden und eröffnen so die Analyse und Reflektion des familiären Systems wie auch die diskursive Entwicklung von Gestaltungsmöglichkeiten.

2. Definition von Problemen. Ausgehend von Anknüpfungstatsachen werden mit Eltern, Kindern und anderen Beteiligten eine möglichst präzise Bestimmung vorliegender Probleme erarbeitet. Ableitend werden mögliche Optionen zur Lösung bzw. Bewältigung von Problemen (interaktiv - diskursiv) erarbeitet.
3. Kontrovers diskutierte Sachverhalte werden einer Objektivierung zugeführt. Plausibilitätsprüfungen vorgetragener Argumente sind ebenso sinnvoll, wie die Ermittlung von pädagogisch und psychologisch relevanten "Sachverhalten" (Qualität von Beziehungen; besondere Ereignisse bzw. familiäre Umstände).
4. Mögliche Risiken bzw. Gefahren sind zu objektivieren. Als besonderes Risiko erscheint, wenn mit Eltern bzw. Beteiligten kein Einvernehmen über Notwendigkeiten hergestellt werden kann (z.B. über Beeinträchtigungen und Fördernotwendigkeiten der Kinder).
5. Die Exploration der Familie und die Entwicklung des Diskurses erfolgt schrittweise. Die Perspektive der Kinder ist systematisch zu integrieren - indirekt über Darstellungen der Eltern und dritter Personen bzw. Institutionen, wie auch direkt durch Kontaktaufnahme und Kennenlernen der Kinder (inkl. Verhaltens- bzw. Interaktionsbeobachtungen).
6. Konfliktverhältnisse bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit. Zur Bewertung bzw. Relativierung vorgetragener Argumente ist die "strategische Analyse" (Intentionen und Motivationen des Handelns der Akteure) hilfreich. Konflikte sind im systemischen Sinn im Grundsatz produktiv zu verstehen - sie beinhalten Lern- und Entwicklungschancen.

### **Die Stellungnahme des Sachverständigen / das Gutachten**

Unterschiedliche Schriftformen sind denkbar, wie kurzer Sachstandsbericht, gutachterliche Stellungnahme oder ausführliches Gutachten. Die Berichtsform ist mit dem Familiengericht abzustimmen. Der Aufbau der ausführlichen schriftlichen Stellungnahme sollte enthalten:

1. Beweisfragen und sonstige formal relevante Informationen,
2. Anknüpfungstatsachen nach Aktenlage,
3. Übersetzungen etwaiger rechtlicher Fragestellungen in pädagogisch-psychologische bzw. systemische Fragestellungen,
4. Darstellung des methodischen Vorgehens und die Entwicklung der Fragestellungen / Hypothesen im Untersuchungsverlauf,
5. Im Dokumentationsteil eine - eher kurze und prägnante, aber hinreichend differenzierte - Darstellung wesentlicher Explorationsergebnisse (Zusammenfassende Darstellung der Gespräche und Beobachtungen).
6. Im Befundteil der schriftlichen Stellungnahme eine - mehr oder weniger - ausführliche Darstellung des Familiensystems und die Diskussion entscheidungsrelevanten

Fragestellungen (ggf. Diagnostik mit Bezugnahme auf fachspezifische Kenntnisse und Prognose mit Bezugnahme auf empirische Kenntnisse).

7. Die Beantwortung der gerichtlichen Fragestellungen sollte mögliche Alternativen und eine Abwägung von Vor- und Nachteilen mit einbeziehen.
8. Der Sachverständige wird wegen seines anzunehmend besonderen Sachverstandes bestellt. Er ist "Büttel" bzw. Gehilfe des Gerichts – man kann auch sagen: Experte, zumindest sofern keine ökonomische Abhängigkeit besteht. Er kann und darf der rechtlichen Abwägung des Gerichts nicht vorgreifen. Er darf zudem die rechtliche Position der Eltern bzw. von Antragstellern nicht angreifen, sondern hat sie, sofern der Diskursverlauf oder die Feststellung von Sachverhalten ihren Auffassungen entgegenstehen, zur Beratung an ihren Rechtsbeistand zu verweisen.
9. Die Erarbeitung von schriftlichen Vereinbarungen im Interesse einer Herstellung von Einvernehmen zwischen Eltern auf Initiative des Sachverständigen hat sich nicht bewährt. Vielmehr ist es sinnvoll, das Gericht bei weitgehendem Einvernehmen zu informieren (z.B. Sachstandsbericht) und das weitere Vorgehen (Form der Berichterstattung; Anhörung ggf. im Beisein des SV) abzustimmen.
10. Letztlich ist Bescheidenheit / Demut angebracht. Vielfach werden Gutachten überbewertet. Es gibt immer Alternativen - und der Prognose-Horizont ist bestenfalls auf eine mittelfristige Perspektive angelegt.

### **Die familiengerichtliche Anhörung ...**

1. ermöglicht den Beteiligten (Eltern, aber auch Jugendamt und VB) eine offene Aussprache und Überprüfung ihrer Argumente.
2. ist gelegentlich Turnierplatz für gut bezahlte Anwälte.
3. ermöglicht dem Gericht, den Beteiligten konkrete Konsequenzen im Falle der Beibehaltung ihres Standpunktes aufzuzeigen.

1.05.2018, aktualisiert am 1.12.2022

Dr. Herwig Grote

SDB e.V.

Mail: [Grote@SDB-eV.de](mailto:Grote@SDB-eV.de)

Web: [www.SDB-eV.de](http://www.SDB-eV.de)